

**Sitzungsvorlage Nr. VII/832
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

29.04.2009

Rat

30.04.2009

Betreff: **Antrag des Reitervereins Osterwick e.V. auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses für die Neu- bzw. Umgestaltung der Reitanlage "Jägerbrock" im Ortsteil Osterwick zum Zwecke der Schaffung einer Parkplatzanlage**

FB/Az.: FB I / 551.36

Produkt: 21/08.002 Sportförderung

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 10.000 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 21 / 08.002 - Sportförderung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 10.000 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 56 / 11.003 - Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag für den Rat:

Alternative I:

Der Antrag des Reitervereins Osterwick e.V. auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 10.000 € für die Neu- bzw. Umgestaltung der Reitanlage „Jägerbrock“ zum Zwecke der Schaffung von Parkmöglichkeiten wird vorläufig abgelehnt. Die Notwendigkeit und Bedeutung der Maßnahmen für den Reiterverein werden gesehen und anerkannt. Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2010 wird über den Antrag abschließend entschieden. Gegen eine Durchführung der Maßnahme vor abschließender Entscheidung über den Zuschussantrag bestehen keine Bedenken.

Alternative II:

Die Stellungnahme des Kämmerers in der Sitzungsvorlage Nr. VII/832 wird zur Kenntnis genommen. Dem Antrag des Reitervereins Osterwick e.V. auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 10.000 € für die Neu- bzw. Umgestaltung der Reitanlage „Jägerbrock“ zum Zwecke der Schaffung von Parkmöglichkeiten wird dennoch zugestimmt.

Der hierdurch bei dem Produkt 21 / 08.002 – Sportförderung – eintretenden außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung von 10.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen bei dem Produkt 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung – aus der Erstattung von Abwasserabgaben für Vorjahre.

Sachverhalt:

Der Reiterverein Osterwick e.V. hat mit Schreiben vom 30. März 2009, eingegangen am 07. April 2009, einen Antrag auf Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Neu- bzw. Umgestaltung der Reitanlage „Jägerbrock“ im Ortsteil Osterwick gestellt. Der Antrag ist als **Anlage I** der Sitzungsvorlage beigelegt.

Zu dem Zuschussantrag ergeben sich folgende Anmerkungen:

1. Die Notwendigkeit für die Neu- bzw. Umgestaltung der Reitanlage ergibt sich im Einzelnen aus dem gestellten Antrag. Die beabsichtigte Schotterrasenfläche, die insbesondere von den aktiven Turnierteilnehmern genutzt werden soll, sowie die Lage des Abreiteplatzes sind dem als **Anlage II** beigelegten Lageplan (Luftbildaufnahme) zu entnehmen. Als weitere **Anlage III** ist ein Kostenangebot eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes für die Herstellung des Schotterparkplatzes und Verlegung des Abreiteplatzes beigelegt; hiernach belaufen sich die entstehenden Fremdkosten bereits auf rund 43.500 €. Darüber hinaus sind durch den Reiterverein noch Eigenleistungen in nicht unerheblichem Umfang durchzuführen.
2. Ein Vertreter des Reitervereins Osterwick wird zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eingeladen und steht für ergänzende Fragen zur Verfügung.
3. Die Unterstützung der Maßnahme ist im Bewilligungsfalle im Rahmen des Produktes 21 / 08.002 – Sportförderung – vorzunehmen. Entsprechende Mittel stehen im Haushalt 2009 weder im Ergebnis- noch im Finanzplan zur Verfügung.

Stellungnahme des Kämmerers:

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Die geforderte Unabweisbarkeit stellt auf die **dringende** Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung sowie darauf ab, dass eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Gemeinde muss auf Grund rechtlicher oder faktischer Zwänge weder sachlich noch zeitlich eine Handlungsalternative haben (aus NKF-Handreichungen 2009 des Innenministeriums NRW, Seite 166).

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Rahmen von unmittelbaren gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinde. Vielmehr soll eine Investitionsmaßnahme Dritter durch Zuschussgewährung unterstützt werden. Die vom Gesetzgeber geforderte Unabweisbarkeit ließe sich daher nur dann uneingeschränkt bejahen, wenn der Gemeinde rechtlich kein Spielraum gegeben wäre, den Auftrag abzulehnen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen der Kommunalaufsicht in der Genehmigung zum Haushalt 2009; dort heißt es u.a.:

*„Durch eine stetige Aufgabenkritik in Verbindung mit einer konsequenten Reduzierung der Aufwendungen und einer Ertrags- bzw. Einnahmehbeschaffung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 77 GO NRW erscheint eine Gesundung der Gemeindefinanzen möglich. Nur so kann möglichst bald der **gesetzlich vorgeschriebene** Haushaltsausgleich erreicht werden.*

*Im Hinblick auf die stets zu gewährleistende dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rosendahl ist weiterhin **alles daran zu setzen**, einen **ausgeglichenen Jahresabschluss 2009 zu erreichen und einen ausgeglichenen Haushalt 2010 vorzulegen.**“*

Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 83 GO NRW und den gestellten Forderungen der Kommunalaufsicht kann die Zustimmung zu den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht empfohlen werden.

4. Neben dem Parkplatzproblem für die aktiven Turnierteilnehmer besteht für den Reitverein ein weiteres Problem darin, dass die Bankettbereiche des angrenzenden Wirtschaftsweges bei schlechten Witterungsverhältnissen nicht als Parkplatz genutzt werden können. Um hier eine ordnungsgemäße dauerhafte Regelung zu erzielen, wurde mit dem Reitverein vereinbart, dass dieser in eigener Regie auf einer Länge von mehreren hundert Metern die Bankette der angrenzenden gemeindlichen Wirtschaftswegs mit Schotter befestigt, wobei seitens der Gemeinde lediglich die Materialkosten bis zur Gesamthöhe von 5.000 € übernommen werden. Die Finanzierung dieser Mittel erfolgt aus dem Produkt 57 / 12.001 – Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen –.

Gemäß § 5 Ziffer 20 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ist der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuschüssen zuständig. Mit Rücksicht darauf, dass Finanzmittel im Haushalt nicht zur Verfügung stehen und im Hinblick auf die seitens des Reitvereins kurzfristig beabsichtigte Umbaumaßnahme der Reitanlage wird vorgeschlagen, auf eine Vorberatung im Sport-, Kultur- Familien- und Sozialausschuss zu verzichten und stattdessen den Zuschussantrag im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und dem Gemeinderat Rosendahl für die Sitzung am 30. April 2009 gleichzeitig einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Antrag des Reiterverein Osterwick e.V. vom 30.03.2009

Anlage II - Lageplan

Anlage III - Kostenangebot des Landschaftsbaubetriebes Wansing, Borken, vom
19.03.2009